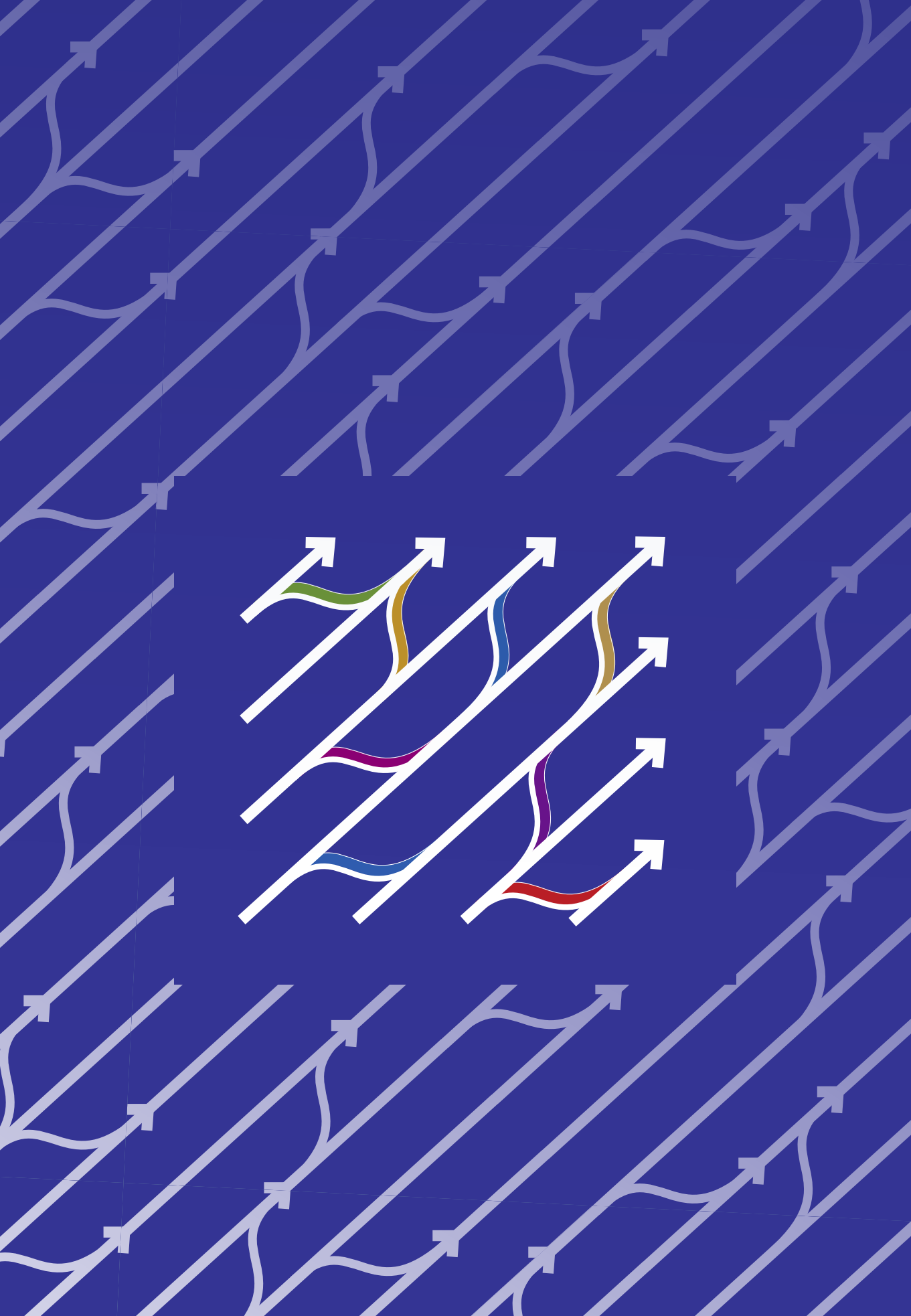


KSL

KONKRET #5
KOOPERATION
STATT
KONKURRENZ

Welche Beratungsangebote gibt es für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in NRW? Wo finde ich Informationen zum Angebot der einzelnen Beratungsstrukturen? Warum ist die stärkere regionale Vernetzung dieser Angebote wichtig? Wie können die Beratungstellen in der Praxis besser miteinander kooperieren? Welche Rolle kommt dabei der Kommune zu?



KSL KONKRET #5
KOOPERATION STATT
KONKURRENZ

IMPULSE FÜR EINE STÄRKERE
VERNETZUNG DER
BERATUNG FÜR MENSCHEN
MIT BEHINDERUNGEN
IN NORDRHEIN-WESTFALEN
STAND: OKTOBER 2021



landesinitiative
nrw inklusiv

FACHTAG AUF DER REHA CARE
**KOOPERATION
STATT
KONKURRENZ !?**



VORWORT

**„WENN WIR NICHT
ZUSAMMEN-
ARBEITEN,
WERDEN WIR
FÜR UNSERE
PROBLEME KEINE
LÖSUNG FINDEN“**
DALAI LAMA

Das Bundesteilhabegesetz hat wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Beratung für Menschen mit Behinderungen gesetzt. Zu nennen wären hier insbesondere

die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) und die Neugestaltung der Beratung der Träger der Eingliederungshilfe in Paragraf 106 Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX).

Eine kompetente Beratung liefert einen zentralen Beitrag zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Eine wirkliche Verbesserung der Möglichkeiten eines selbstbestimmten Lebens und des Zugangs zu Unterstützung stellt sich jedoch nur ein, wenn die unterschiedlichen Beratungsangebote in einer Region sinnvoll aufeinander bezogen und vernetzt werden. Denn kein Beratungsangebot hat für sämtliche Fragen, Probleme und Inhalte ein passendes Angebot. Dafür ist die Heterogenität der sozialen Strukturen und individuellen Lebenssituationen einfach zu groß. Daher ist die regionale Kooperation von verschiedenen Beratungsangeboten sehr wichtig für die Ratsuchenden. Das heißt, je stärker die Beratungsangebote miteinander vernetzt sind, umso besser ist die Qualität der Beratung und umso größer ist die Zufriedenheit.

Einen wichtigen Beitrag für die Vernetzung der Beratungslandschaft haben das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL.NRW) mit ihrer gemeinsamen Veranstaltung ‚Kooperation statt Konkurrenz!? – Beratung für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen‘ am 20.09.2019 auf der REHACARE in Düsseldorf gesetzt.¹ Die Diskussionsergebnisse dieser Veranstaltung bilden die Grundlage der vorliegenden Broschüre.

¹ Die in dieser Broschüre verwendeten Fotos illustrieren die kooperative Atmosphäre auf dieser Veranstaltung.

Mit dieser Broschüre werden folgende Aspekte in den Blick genommen:

- **Was gibt es?** – Überblick über die vielfältige Beratungslandschaft in NRW
- **Was bringt das?** – Argumente für eine stärkere Vernetzung der Beratungslandschaft
- **Wie geht das?** – Anregungen und konkrete Hinweise für eine erfolgreiche Vernetzung

Wir wollen hiermit weitere zentrale Impulse geben, um die Beratungslandschaft für Menschen mit Behinderungen in NRW so kooperativ wie möglich zu gestalten. Dabei werden vor allem zwei Zielgruppen angesprochen. Zum einen soll den Beratenden eine Unterstützung an die Hand gegeben werden, um sich noch besser mit anderen Beratungsakteuren in ihrer Region vernetzen zu können. Zum anderen sollen die zuständigen Personen aus den kommunalen Verwaltungen dazu ermutigt werden, eine aktive Rolle im Hinblick auf die Vernetzung der Beratungsangebote vor Ort einzunehmen. Insbesondere das Kapitel 3.2 richtet sich daher an die Kommunen.

Diese Veröffentlichung ist die fünfte Ausgabe der KSL-Schriftenreihe. Folgende Broschüren sind bisher erschienen:

- **KSL KONKRET #1:** Das Persönliche Budget – Ein Weg zu mehr Selbstbestimmung
- **KSL KONKRET #2:** Einkommen und Vermögen – Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz
- **KSL KONKRET #3:** Eltern mit Behinderung – Informationen zu Bedarfslagen, Rechtsansprüchen und Unterstützungsangeboten
- **KSL KONKRET #4:** Vielfalt Pflegen! – Praxishandbuch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Pflegeausbildung
- **KSL KONKRET #5:** Kooperation statt Konkurrenz! - Impulse für eine stärkere Vernetzung der Beratung für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen

Ziel dieser Schriftenreihe ist es, aktuelle praktische Informationen kostenfrei bereitzustellen und damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen in einer inklusiven Gesellschaft zu leisten. Zu all diesen Themen stehen die KSL für Gespräche gerne zur Verfügung. Kooperation statt Konkurrenz! Unter diesem Motto wollen wir die Beratungsstrukturen und die kommunalen Verantwortlichen dabei unterstützen, sich vor Ort zu vernetzen und im Sinne eines inklusiven Nordrhein-Westfalens zusammenzuarbeiten.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche und anregende Lektüre und bedanken uns ganz herzlich für die sehr produktive Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Albrecht Rohrmann vom Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) an der Universität Siegen.

Ihre Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW



Diese Broschüre entstand in enger Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) an der Universität Siegen.



www.uni-siegen.de/zpe/



INHALT

KAPITEL 1

DIE BERATUNGSLANDSCHAFT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN NRW 15

Was gibt es?

*Der Beratungswegweiser gibt einen Überblick der
Beratungslandschaft in NRW 30*

KAPITEL 2

VERNETZUNG DER BERATUNGSLANDSCHAFT 37

Was bringt das?

2.1 Vernetzung fördert Selbstbestimmung 38

2.2 Vernetzung spart Ressourcen 38

2.3 Vernetzung schafft Orientierung 39

2.4 Vernetzung fördert die Fachlichkeit der
Beratenden 41

KAPITEL 3

KOOPERATION STATT

KONKURRENZ! 43

Wie geht das?

- 3.1 Vernetzung braucht gemeinsame Grundsätze und Qualitätskriterien..... 44

Vernetzung konkret! – Was sind wichtige Qualitätskriterien einer guten Netzwerkarbeit?

- 3.2 Vernetzung braucht eine Federführung und Verbindlichkeit 47

Vernetzung konkret! – Wie können die Beratungsangebote vor Ort vernetzt werden?

- 3.3 Vernetzung braucht Barrierefreiheit und Partizipation 56

Vernetzung konkret! – Wie funktioniert barrierefreie Partizipation?

- 3.4 Vernetzung braucht Transparenz und muss sich die Möglichkeiten der digitalen Medien zu Nutze machen 58

Vernetzung konkret! – Was gibt es bei der Erstellung eines digitalen regionalen Beratungswegweisers zu beachten?



FRÜHSTÜCK MIT DER ARBEITSGEMEINSCHAFT
**KOOPERATION
STATT
KONKURRENZ!?**

Ich mache platz für den fotografen,
angesichts der kurzen zeit könnte wir
nicht auf alle details eingehen. ich
möchte sie einladen die teilnehmer mit
fragen zu beheern. ich hoffe sie haben
auf alle f



KAPITEL 1

DIE BERATUNGS-
LANDSCHAFT FÜR
MENSCHEN MIT
BEHINDERUNGEN
IN NRW



Was gibt es?

Die Beratungslandschaft für Menschen mit Behinderungen ist äußerst vielfältig. Der folgende Überblick erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern möchte in erster Linie die Strukturen der Beratungslandschaft verdeutlichen.

Einen **gesetzlichen Beratungsauftrag** für Menschen mit Behinderungen haben alle Rehabilitations- und Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Träger der Eingliederungshilfe) die Leistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen. Nach dem ersten Buch des Sozialgesetzbuches sind alle Sozialleistungsträger verpflichtet, die Bürger*innen über ihre Rechte und Pflichten (§ 14 SGB I) zu beraten. Bei dieser Beratung stehen die jeweiligen Ansprüche auf Leistungen im Vordergrund. So berät die Rentenversicherung zum Beispiel über Rentenansprüche und mögliche Leistungen der Rehabilitation. Zugang zur Beratung ist über die regionalen Gliederungen der Sozialleistungsträger gewährleistet.

§

Beratung (§ 14 SGB I)

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch.

Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

Das Bundesteilhabegesetz hat in Paragraf 106 SGB IX den **Beratungsauftrag der Träger der Eingliederungshilfe** neu gefasst. Sie sollen zur persönlichen Situation der Leistungsberechtigten und über ihre eigenen Leistungen beraten, aber auch über die Unterstützung anderer Leistungsträger informieren.

Die regionalen Fallmanager*innen bzw. Hilfeplaner*innen der **Landschaftsverbände Rheinland (LVR)** und **Westfalen-Lippe (LWL)** übernehmen diesen Beratungsauftrag nach Paragraf 106 SGB IX.

§

Beratung und Unterstützung (§ 106 SGB IX)

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

- 1. die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements,*

- 2. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,*
- 3. die Leistungen anderer Leistungsträger,*
- 4. die Verwaltungsabläufe,*
- 5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,*
- 6. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum,*
- 7. eine gebotene Budgetberatung.*

(3) Die Unterstützung umfasst insbesondere

- 1. Hilfe bei der Antragstellung,*
- 2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,*
- 3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,*
- 4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,*
- 5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,*
- 6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,*
- 7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten,*

8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie

9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

(4) Die Leistungsberechtigten sind hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32, auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen.

Der **Landschaftsverband Rheinland (LVR)** hat entschieden, Beratung und Unterstützung nach Paragraf 106 SGB IX für Menschen mit Behinderungen im dezentralen Einsatz und wohnortnah anzubieten. Hierzu werden in allen Mitgliedskörperschaften des Rheinlands LVR-Beratungsstellen geschaffen. Für das LVR-Fallmanagement wurde zeitgleich ein Schulungsangebot gestartet. Durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie hat sich der Aufbau der rheinischen Beratungsstandorte verzögert und ist bei Drucklegung dieser Broschüre noch nicht ganz abgeschlossen.

In drei Pilotregionen (Stadt Duisburg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis) wird seit September 2020 zudem das Projekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)“ durchgeführt. In den Pilotregionen

übernimmt das LVR-Fallmanagement neben der Beratung nach und nach auch die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW bei Erst-Anträgen. Das Projekt befasst sich zudem mit der Vernetzung und Koordination der regionalen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen.

Neben dem LVR sollen die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EuTB) sowie die örtlichen Träger mit ihren Beratungsangeboten beteiligt werden. Zudem sollen Peer-Beratende mit einbezogen werden, denn der LVR fördert in seinem Zuständigkeitsbereich auch die Peer-Beratung bei den KoKoBe und den SPZ.

Informationen über die Beratung und Unterstützung nach Paragraph 106 SGB IX im Rheinland findet man unter folgendem Link: <https://www.bthg.lvr.de/de/> bzw. unter folgender Telefonnummer: 02 21 - 8 09 68 00.

Im Aufbau befindet sich außerdem ein digitaler Beratungskompass: <https://beratungskompass.lvr.de/alltagssprache/>

In den Regionen des **Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)** beraten die Hilfeplaner*innen zunächst allgemein vor der Ermittlung des Hilfebedarfs zu den Themen der Eingliederungshilfe. Mit dem Hilfeplaninstrument BEI_NRW soll anschließend der Teilhabebedarf der einzelnen Person unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung oder der Leistungserbringung ermittelt werden.

Die Hilfeplaner*innen beraten ortsnah, ihre Büros sind an die jeweilige Region angebunden. Dies ermöglicht auch den für die Hilfeplanenden erforderlichen Aufbau von Kontakten zu anderen Beratungsstellen und Anbietern von Teilhabeleistungen im Sozialraum.

Zudem sollen sich die Hilfeplaner*innen sowie die Regionalplaner*innen an den in den Kommunen eingerichteten regionalen Planungsgremien beteiligen. In diesen Arbeitsgremien können Themen zu einer Weiterentwicklung der ambulanten und gemeinschaftlichen Wohn- und Beratungsangebote angesprochen und die Umsetzung vorbereitet werden.

Die Hilfeplaner*innen sollen zukünftig mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL), den Beratungsstellen zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), der Selbsthilfe und den Kommunen zusammenarbeiten. In regelmäßigen Praxisdialogen findet ein Austausch zwischen den regionalen Akteuren statt.

Ergänzend beantwortet der LWL Fragen von und für Menschen, die Eingliederungshilfe vom LWL bekommen oder beantragen möchten unter diesem Link: <https://www.bthg2020.lwl.org/de/fragen-und-antworten-fur-betroffene-und-angehorige/>

Die Fragen zur Eingliederungshilfe werden hier auch in leichter Sprache beantwortet: <https://www.bthg2020.lwl.org/de/leichte-sprache/>

Es gibt außerdem ein telefonisches Informationsangebot zur Umsetzung des BTHG für Westfalen-Lippe unter 02 51 - 5 91 51 15.

Die flächendeckende Einrichtung von **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB)** wurde auf der Grundlage des neuen Paragraphen 32 SGB IX vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert. Diese werden in vielen Fällen durch einen Zusammenschluss unterschiedlicher Träger getragen. Hier können sich Menschen mit Behinderungen kostenfrei auch schon vor der Beantragung einer Leistung beraten lassen. Die Beratung ist unabhängig von den Trägern, die die Leistung bezahlen oder anbieten. Häufig beraten in den EUTB Menschen mit Behinderungen (Peer-Beratung). Alle Beratungsstellen und Informationen zum Angebot sind unter www.teilhabeberatung.de zu finden.

§

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX)

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie,

nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.

(5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

(6) Die Bundesmittel für die Zuschüsse werden ab dem Jahr 2023 auf 65 Millionen Euro festgesetzt. Aus den Bundesmitteln sind insbesondere auch die Aufwendungen zu finanzieren, die für die Administration, die Vernetzung, die Qualitätssicherung und die Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsangebote notwendig sind.

(7) Zuständige Behörde für die Umsetzung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Es kann diese Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl aus dem Kreis der Antragsteller erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Rechtsverordnung ohne

Zustimmung des Bundesrates, um die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach dem Jahr 2022 auszugestalten und umzusetzen.

Einen wichtigen Beitrag zur Beratung leisten

Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen.

In Selbsthilfegruppen findet die Beratung über den Austausch zwischen Menschen statt, die in ähnlicher Weise durch eine (chronische) Erkrankung oder eine Behinderung betroffen sind. Einige Selbsthilfegruppen bieten auf lokaler Ebene zusätzlich Sprechstunden an. Den Zugang zum Angebot von Selbsthilfegruppen finden Interessierte häufig über Informationen in der Lokalpresse oder über Selbsthilfe-Kontaktstellen. Die Kontaktstellen gibt es in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen. Eine Übersicht über dieses Angebot findet sich auf der Internetseite der ‚Koordination für die Selbsthilfe-Unterstützung in NRW‘ www.koskon.de. Viele Selbsthilfegruppen haben einen Zusammenschluss auf Landesebene. Dort wird ebenfalls Beratung angeboten. Einige Selbsthilfeorganisationen bieten auch Beratung über das Internet an. Informationen dazu finden sich auch auf den Seiten der ‚LAG SELBSTHILFE NRW‘ (www.lag-selbsthilfe-nrw.de).

Eine wichtige Bedeutung für viele Menschen mit Behinderungen haben auch die **Angebote der Pflegeberatung**, die in Pflegestützpunkten, aber auch in anderen Beratungsstellen in Anspruch genommen werden können. Der Pflegewegweiser NRW (www.pflegewegweiser-nrw.de) stellt die Kontaktdaten für fast 450 örtliche Beratungsstellen und Pflegestützpunkte bereit.

In vielen Kommunen in Nordrhein-Westfalen gibt es **kommunale Behindertenbeauftragte**. Die Beauftragten sind hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig. Sie beraten teilweise selbst oder verfügen über Informationen zu den Beratungsstellen vor Ort. Eine Liste der kommunalen Beauftragten und Koordinator*innen ist auf der Internetseite der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten veröffentlicht: www.lbb.nrw.de.

Für eine Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten sind der **Sozialverband VdK** und der **Sozialverband Deutschland SoVD** zentrale Ansprechpartner. Die Voraussetzung einer Beratung ist hier die Mitgliedschaft im jeweiligen Verband. In bestimmten Fällen ist eine Vertretung in sozialrechtlichen Verfahren möglich. Die Kontaktdaten zu den jeweiligen Kreis- und Ortsverbänden werden auf diesen Seiten veröffentlicht: www.vdk.de/nrw und www.sovd-nrw.de.

Auch die **Träger von Diensten und Einrichtungen** bieten Beratung an. Eine Beratung kann dort zumeist in Anspruch genommen werden, wenn nach einer bestimmten Unterstützung oder Hilfe bei der Antragstellung für eine bestimmte Leistung gesucht wird. Es gibt häufig auch Beratungsangebote, die von bestimmten Leistungen entkoppelt sind und allgemein zur Klärung von Fragen zum Thema Behinderung beitragen können. In den Einrichtungen, beispielsweise in Reha-Einrichtungen und in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), sind Sozialdienste tätig, die auch einen Beratungsauftrag für Fragen haben, die über den Einrichtungskontext hinausgehen.

KAPITEL 1 | BERATUNG – WAS GIBT ES?

Beratung bezieht sich nicht nur auf Einzelpersonen. So sind zum Thema schulische Inklusion auf regionaler Ebene **Inklusionsfachberater*innen** tätig, die Schulen beraten und unterstützen. Teilweise sind sie vernetzt mit regionalen Beratungsangeboten zum Thema schulische Inklusion, die von Elterninitiativen, Schulträgern oder anderen Organisationen angeboten werden. Solche Fachberatungen werden beispielsweise auch von den **Inklusionsämtern** hinsichtlich der Teilhabe am Arbeitsleben angeboten (www.mags.nrw/landkarte-beratungsstellen-behinderung-und-arbeit).

Beratungsangebote, die sich an Expert*innen und Betroffene richten, gibt es beispielsweise auch im Bereich **barrierefreies Bauen und Wohnen** (www.wohnberatungsstellen.de).



Für Beratung zum Thema der **rechtlichen Betreuung** oder der Einrichtung einer Vorsorgevollmacht sind die Betreuungsvereine und kommunalen Betreuungsbehörden, die meist in den Gesundheitsämtern der Kommunen angesiedelt sind, die richtigen Ansprechpartner. Die Adressen der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden werden im HelferNetz.NRW unter www.helfernetz.nrw/betreuung/ veröffentlicht.

Der nachfolgende **Beratungswegweiser** versucht, diese skizzierte Beratungsstruktur in NRW noch einmal überblickshaft darzustellen. Auf den Internetseiten der KSL (www.ksl-nrw.de) wird dieser Wegweiser regelmäßig erweitert und aktualisiert.



Beratungs- landschaft

Nordrhein-Westfalen

**Gesetzlicher
Beratungsauftrag**

Beratungsangebote

Selbsthilfe

Sozialverbände

**Freie Wohlfahrts-
pflege**

**Zur rechtlichen
Betreuung**
(§ 1896ff BGB)

**Inklusionsfach-
beratung**

Träger der Leistungen zur Teilhabe

www.rehadat-adressen.de (siehe auch Folgeseiten)

Pflegeversicherung (§ 7 SGB XI)

www.pflegewegweiser-nrw.de

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung – EUTB (§ 32 SGB IX)

www.teilhabeberatung.de

Inklusionsämter (§ 185 SGB IX)

<https://www.mags.nrw/landkarte-beratungsstellen-behinderung-und-arbeit-inklusionsaemter>

SELBSTHILFEGRUPPEN

www.koskon.de/adressen/selbsthilfe-gruppen.html

SELBSTHILFEKONTAKTSTELLEN

www.koskon.de/adressen/kontaktstellen.html

SELBSTHILFEVERBÄNDE

www.koskon.de/adressen/verbaende.html

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT SELBSTHILFE NRW

www.lag-selbsthilfe-nrw.de

KOMPETENZZENTREN SELBSTBESTIMMT LEBEN NRW

www.ksl-nrw.de

SOVD – LANDESVERBAND NRW

www.sovd-nrw.de

VDK – LANDESVERBAND NRW

www.vdk.de/nrw/

ARBEITERWOHLFAHRT (AWO)

www.awo-nrw.de

CARITAS

www.caritas-nrw.de

DER PARITÄTISCHE

www.paritaet-nrw.org

DEUTSCHES ROTES KREUZ (DRK)

www.drk-nrw.de

DIAKONIE

www.diakonie-rwl.de

ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER JUDEN IN DEUTSCHLAND E.V.

www.zwst.org

BETREUUNGSVEREINE UND BETREUUNGSBEHÖRDEN

www.helfernetz.nrw/betreuung/

INKLUSIONSFACHBERATER*INNEN IN DEN SCHULEN

www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung



BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

(§ 2 SGB III)

www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen

GESETZLICHE KRANKENKASSEN

(§ 4 SGB V)

www.gkv-spitzenverband.de

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

(§ 6 SGB VI)

www.deutsche-rentenversicherung.de

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

(§ 114 SGB VII)

TRÄGER DER KRIEGSOPFERFÜRSORGE

(Bundesversorgungsgesetz BVG)

TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE

(§ 106 SGB IX / Artikel 1 AG-SGB IX NRW)

TRÄGER DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE

(§ 69 SGB VIII, AG-KJHG NRW)

→ **Wegweiser des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW)**
www.mags.nrw/landkarte-beratungsstellen-behinderung-und-arbeit

→ **Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)** www.aok.de

→ **Betriebskrankenkassen (BKK)** www.bkk-lv-nordwest.de

→ **Ersatzkrankenkassen (EK)** www.vdek.com/LVen/NRW.html

→ **Innungskrankenkassen (IKK)** www.ikk.de

→ **Knappschaft** www.knappschaft.de

→ **Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)** www.svlfg.de/krankenkasse

→ **Deutsche Rentenversicherung Bund** www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE

→ **Deutsche Rentenversicherung Rheinland** www.deutsche-rentenversicherung.de/Rheinland/DE

→ **Deutsche Rentenversicherung Westfalen** www.deutsche-rentenversicherung.de/Westfalen/DE

→ **Knappschaft Bahn-See** www.kbs.de

→ **Gewerbliche Berufsgenossenschaften (BG)** www.dguv.de/de/bg-uk-lv/bgen/index.jsp

→ **Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft** www.svlfg.de/berufsgenossenschaft

→ **Unfallkassen (UK)** www.unfallkasse-nrw.de

→ **Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)**
www.sozialeentschaedigung.de & www.integrationsaemter.de

→ **Landschaftsverband Rheinland (LVR)** www.lvr.de

- regionale Fallmanager*innen

- Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

- Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ)

→ **Landschaftsverband Westfalen (LWL)** www.lwl.de

- regionale Hilfeplaner*innen

→ **Kreise und Kreisfreie Städte**

- Kommunale Behindertenbeauftragte

www.lbbp.nrw.de/themen/allgemeine-informationen/ansprechpartner-vor-ort

→ **Landesjugendamt Rheinland** www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/lpjugend.jsp

→ **Landesjugendamt Westfalen** www.lwl-landesjugendamt.de

→ **Erziehungs- und Familienberatungsstellen** www.bke.de

ZWISCHENFAZIT

Der Überblick zeigt, dass es bereits ein breites und spezialisiertes Beratungsangebot in Nordrhein-Westfalen gibt. Es wird aber auch deutlich, dass es für Ratsuchende häufig schwierig ist, die für sie passende Beratung zu finden. Die meisten Beratungsstellen haben den Auftrag, auch auf andere Stellen zu verweisen und mit anderen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zusammenzuarbeiten. Auf den folgenden Seiten soll ein systematischer Ansatz dafür entworfen werden.

die runde hier

S



Alfons Polczyk
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Sie davon? Sprecherwechsel: wir hatten die Möglichkeit sich zu bewerben 2017, wir hatten Bewerberinnen und Bewerber, die sich für solch ein Beratungsangebot beworben haben.



KAPITEL 2

VERNETZUNG DER
BERATUNGS-
LANDSCHAFT



Was bringt das?

Warum ist die stärkere Vernetzung der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen in NRW wichtig?

Die folgenden vier Begründungen versuchen, die Argumente für eine regionale Kooperation prägnant auf den Punkt zu bringen.

2.1 VERNETZUNG FÖRDERT SELBSTBESTIMMUNG

Das Postulat der Selbstbestimmung beinhaltet auch, selbstbestimmt Beratung suchen zu können. Dafür braucht es eine enge Vernetzung der Beratungsangebote von Bund, Kommunen, freier Wohlfahrtspflege, Sozialversicherung, Selbsthilfe und vieler anderer Träger.

Die Beratungsangebote müssen gegenseitig voneinander wissen. Sie sollten wissen, wer in der Region welche Expertise hat und wer auf welche Fragen Antworten geben kann. Es gilt, die ‚Schwarmintelligenz‘ der bestehenden Beratungsstrukturen zur Förderung der Selbstbestimmung der Ratsuchenden zu nutzen.

2.2 VERNETZUNG SPART RESSOURCEN

Das Wissen über die Kompetenzen der anderen Beratungsstellen spart Zeit und Geld, da inhaltsgleiche Beratungen bei unterschiedlichen Stellen vermieden werden. Eine effektive Kooperation kann zu einer systematisierten Arbeitsteilung führen.

Dadurch können sowohl personelle als auch materielle Ressourcen gebündelt werden. Beispielsweise können Beratungszeiten aufeinander abgestimmt, Räumlichkeiten miteinander geteilt und Veranstaltungen gemeinsam durchgeführt werden.

2.3 VERNETZUNG SCHAFFT ORIENTIERUNG

Alle Ratsuchenden sollen möglichst einfach und barrierefrei die Beratungsleistung finden können, die sie benötigen. Für die Ratsuchenden ist es jedoch oft schwierig zu wissen, wer wann für welches Thema zuständig ist. Ein unkoordiniertes und schlecht aufeinander abgestimmtes Beratungsangebot führt schnell zu einer Überforderung und Frustration der Ratsuchenden. Eine enge örtliche Kooperation der Beratungsstrukturen führt zu einer besseren Orientierung in der sehr vielfältigen Angebotslandschaft.

Zudem verhindert eine verantwortungsvolle und nachhaltige Kooperation zwischen den Angeboten auch auf Seiten der Beratenden ein ziel- und erfolgloses Weiterverweisen der Ratsuchenden von einer Stelle zur anderen. Ein fundiertes Wissen über die Beratungsangebote der Region ermöglicht ein gezieltes und bedarfsorientiertes Vermitteln an die richtigen Stellen zur richtigen Zeit. Eine enge Kooperation stellt somit die Grundlage für belastbare ‚Beratungsketten‘ dar. Eine umsichtige Vernetzung der Angebote verringert demzufolge die Gefahr, dass Ratsuchende frustriert aufgeben oder im System ‚verlorengehen‘.

Kipp

arbeit,
soziales
hein-Westfalen

ersten Mal geht es ganz ge
Thema Kooperation, Verne
Dialog.

Warum haben wir ausgere
Thema für das heutige Tre



2.4 VERNETZUNG FÖRDT DIE FACHLICHKEIT DER BERATENDEN

Ein regelmäßiger kollegialer Austausch untereinander erweitert das persönliche Spektrum des Struktur- und Fachwissens der Beratenden. Dies ist insbesondere bei der zunehmenden Komplexität und Vielfalt der inhaltlichen Themen, Rechtsfragen und methodischen Ansprüche ein wesentlicher Vorteil. Wenn die unterschiedlichen Expertisen der Beratenden gegenseitig bekannt sind, kann ein gezielter Wissens- und Erfahrungsaustausch untereinander stattfinden. Zudem können Synergien genutzt werden, indem gemeinsame Schulungsangebote für die Beratenden durchgeführt werden. Die Vernetzung erleichtert auch eine beratungsstellenübergreifende fokussierte Bearbeitung spezifischer Themen. Somit können mehr Themen mit weniger Personalaufwand bearbeitet werden.



KAPITEL 3

KOOPERATION
STATT
KONKURRENZ!



Wie geht das?

Die nachstehenden Impulse sollen Anregungen geben, wie sich die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung vor Ort noch besser miteinander vernetzen können. Dabei richten sich insbesondere die konkreten Hinweise sowohl an die Beratungspraxis direkt als auch an die zuständigen Akteure aus den Kommunalverwaltungen, denen aus Sicht der Verfasser bei der erfolgreichen Vernetzung vor Ort eine wichtige Rolle zukommt (vgl. vor allem Kapitel 3.2).

3.1 VERNETZUNG BRAUCHT GEMEINSAME GRUNDSÄTZE UND QUALITÄTSKRITERIEN

Grundlegende Voraussetzung zur Kooperation sind Verlässlichkeit und die Sicherheit, dass im Netzwerk eine qualitativ hochwertige Beratung geleistet wird. Dabei können und sollen die Beratungsstellen durchaus andere Schwerpunkte setzen und ein unterschiedliches Beratungsverständnis vertreten. Folgende Standards müssen jedoch allgemein verbindlich sein¹:

- Das Beratungsangebot ist gut erreichbar und findet in Räumen statt, die für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen barrierefrei nutzbar sind. Dies bezieht sich auch auf die

¹ Diese Ausführungen sind angeregt durch die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V.: Trägerübergreifende Beratungsstandards. Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung guter Beratung in der Rehabilitation. Online verfügbar unter www.bar-frankfurt.de

unterschiedlichen Möglichkeiten der Kommunikation mit den Berater*innen. Die Beratung wird möglichst dezentral an unterschiedlichen Stellen angeboten. Bei Bedarf ist es möglich, die Beratung an anderen Orten in Anspruch zu nehmen.

- Die Räumlichkeiten, die für die Beratung genutzt werden, ermöglichen eine vertrauliche Beratung. Die Berater*innen haben sich zur Einhaltung der Regeln der Vertraulichkeit und des Datenschutzes verpflichtet. Wenn Informationen zu Beratungsgesprächen zum Zwecke der Dokumentation gespeichert werden müssen, wird dies transparent gemacht.
- Die Beratungsstelle macht ihren Beratungsansatz bekannt. Insbesondere informiert sie über die Qualifikation der Berater*innen, die inhaltlichen Schwerpunkte und Grenzen sowie mögliche Kosten des Beratungsangebotes.
- Die Berater*innen arbeiten personenzentriert und sind in ihrer Beratung unabhängig von den sonstigen Aufgaben und Interessen des Trägers des Beratungsangebotes.
- Die Berater*innen sind dem Ziel der Selbstbestimmung, der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe und der Vermeidung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Dies beinhaltet, dass die Beratung dem Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe folgt und keine stellvertretenden Entscheidungen trifft.
- Die Berater*innen haben die Möglichkeit zur Fortbildung hinsichtlich ihrer Beratungskompetenzen und hinsichtlich der Beratungsinhalte. Sie haben zudem die Möglichkeit zur Reflexion ihrer Beratungsarbeit.
- Die Berater*innen weisen auf Beratungsangebote anderer Stellen hin.



Vernetzung konkret!

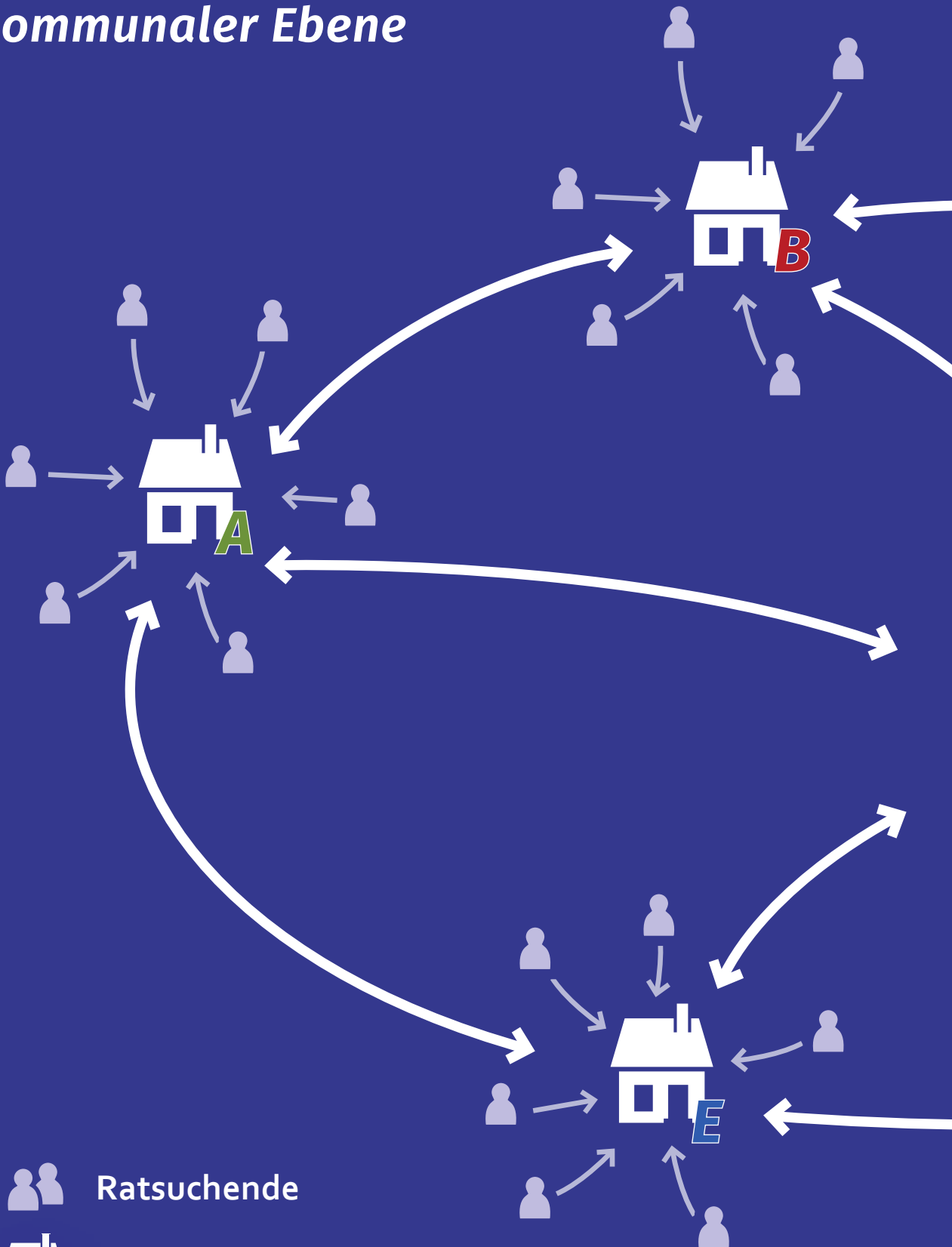
Was sind wichtige Qualitätskriterien einer guten Netzwerkarbeit?

- ✓ **Konzeptqualität – Verantwortung statt Verweigerung!**
*Innerhalb des Beratungsnetzwerkes müssen klare Zielvorgaben gemacht sowie Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten festgelegt werden. Die konkreten Ansprechpersonen sollten bekannt und persönlich erreichbar sein. Alle Kooperationspartner*innen sollten eine offene, wertschätzende und kooperative Haltung mitbringen. Es braucht eine Selbstverpflichtung zur Kooperation.*
- ✓ **Strukturqualität – Ordnung statt Orientierungslosigkeit!**
Damit es funktioniert, muss ein Beratungsnetzwerk gut organisiert werden. Es muss eine regelmäßige und verlässliche Austausch- und Kommunikationsstruktur innerhalb des Beratungsnetzwerkes etabliert werden.
- ✓ **Prozessqualität – Kooperation statt Konkurrenz!**
Das Netzwerk ist transparent und anpassungsfähig zu gestalten. Strukturelle Hierarchien sollten vermieden und neue Akteure und Entwicklungen immer wieder in die aktuelle Netzwerkarbeit integriert werden. Es wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten auf Augenhöhe benötigt.
- ✓ **Ergebnisqualität – Erfolg statt Ernüchterung!**
Ob die Vernetzung der Beratungsangebote eine positive Auswirkung auf die Ratsuchenden hat, muss regelmäßig und selbstkritisch überprüft werden. Das Beratungsnetzwerk muss öffentlich bekannt gemacht werden, damit die Kooperation einen möglichst großen und nachhaltigen Zuspruch erfährt.

3.2 VERNETZUNG BRAUCHT EINE FEDERFÜHRUNG UND VERBINDLICHKEIT

Eine erfolgreiche Vernetzung entsteht nicht aus dem Nichts heraus, sondern benötigt eine klare Zuständigkeitsverteilung und Verantwortungsübernahme. Um eine Vernetzung von Beratungsangeboten aufrecht zu erhalten, ist es also notwendig, dass es Institutionen gibt, die sich dieser Aufgabe zielgerichtet und verbindlich annehmen. Die Initiative zur Initiierung eines regionalen Beratungsnetzwerkes kann von unterschiedlichen Akteuren, wie der Selbsthilfe, den Trägern von Angeboten oder von Rehabilitationsträgern, ausgehen. Es erscheint jedoch sinnvoll, dass die Kommunen, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte, die Federführung für die Vernetzung der lokalen Beratungslandschaft übernehmen. Zur Erfüllung ihres Auftrages zur kommunalen Daseinsvorsorge haben sie ein großes Interesse an aufeinander abgestimmten Beratungsangeboten für die Bürger*innen. Auch das Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (IGG NRW) fordert die Träger öffentlicher Belange auf, darauf hinzuwirken, „dass die fachlich und regional erforderlichen Dienste in ausreichender Zahl und Qualität sozialräumlich zur Verfügung stehen“ (§ 7 Abs. 2 IGG NRW). Die Koordination des kommunalen Beratungsgeschehens ist ein Beitrag dazu. Die Wahrnehmung der Federführung kann sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. So kann die Koordination des Netzwerkes unmittelbar von Mitarbeiter*innen der Verwaltung wahrgenommen werden. Alternativ kann an allgemein anerkannte Stellen, wie den Zusammenschluss von Akteur*innen aus dem Feld der kommunalen Behindertenhilfe, eine psychosoziale Arbeitsgemeinschaft oder Andere, delegiert werden.

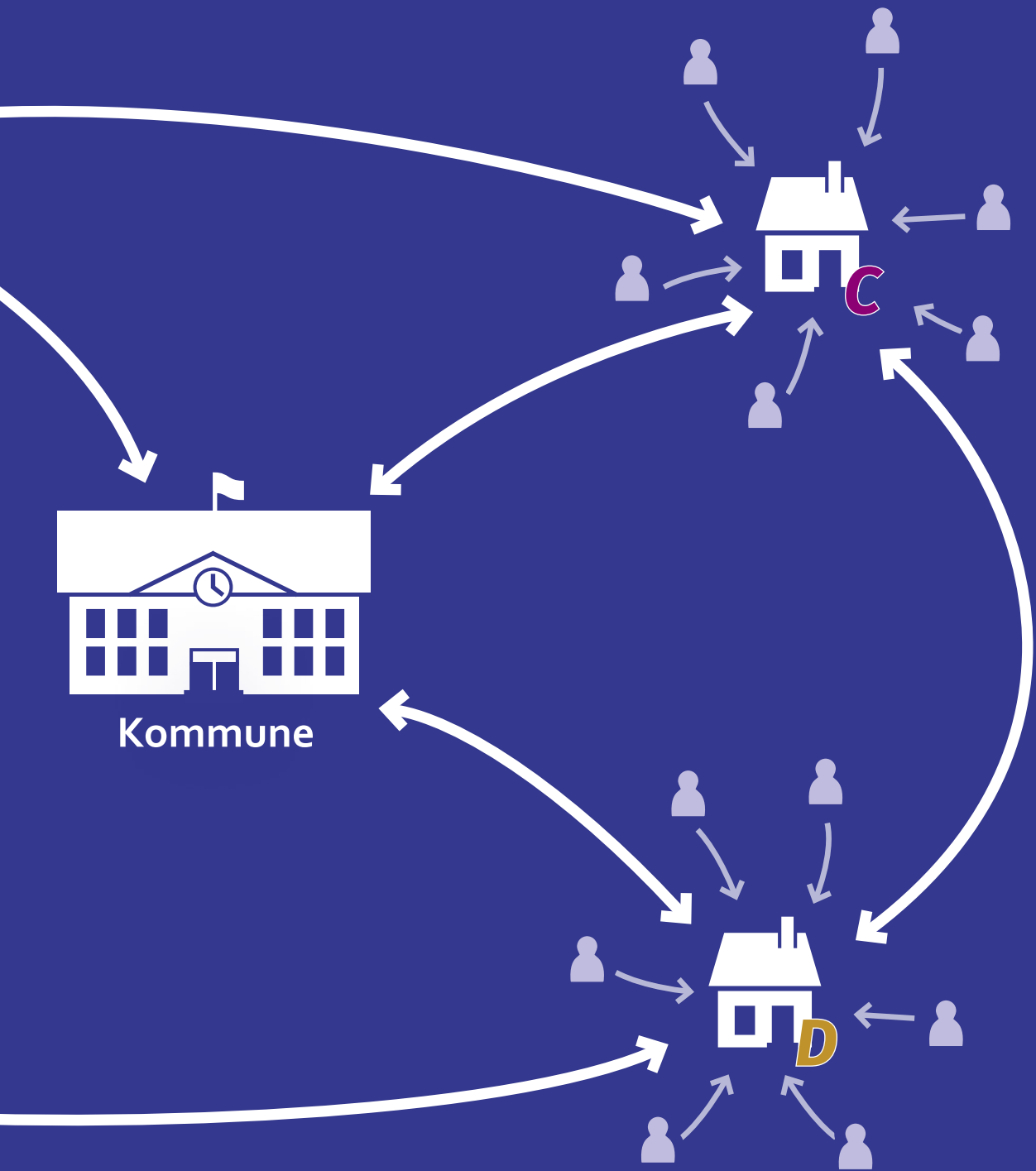
Vernetzung auf kommunaler Ebene



Ratsuchende



Beratungsstelle



Die verbindliche Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Beteiligten sich durch eine Kooperationsvereinbarung in das Beratungsnetzwerk einbinden. Darin werden Grundsätze und vor allem auch Verfahren für die vernetzte und dezentrale Beratungslandschaft festgelegt. In der Eingliederungshilfe haben sich die Vereinbarungspartner*innen der Rahmenvereinbarung darauf verständigt, dass sie es im Hinblick auf die Weiterentwicklung eines inklusiven Gemeinwesens und eines inklusiven Sozialraums als gemeinsame Aufgabe ansehen, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Leistungs- und Beratungsangebot hinzuwirken (vgl. Rahmenvereinbarung NRW der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe). Auf dieser Grundlage kann eine Selbstverpflichtung erarbeitet werden, die auch die anderen Akteur*innen im Rehabilitationsgeschehen einschließt.

Inhalte einer solchen Selbstverpflichtung können sein:

- die Verpflichtung zur Weitergabe von Expertise der eigenen Beratungsstelle für die Bearbeitung von Beratungsfragen in anderen Stellen,
- die gemeinsame Nutzung von gut zugänglichen und barrierefreien Orten (Rathäuser, Begegnungsstätten, Beratungsstellen usw.) im Gemeinwesen zur Realisierung eines möglichst dezentralen Beratungsangebotes,
- die gemeinsame Darstellung des Beratungsangebotes in der Öffentlichkeit,

- der Austausch von Informationen zum jeweiligen Beratungsangebot und seiner Inanspruchnahme (Berichte),
- das Angebot zur Fortbildung von Netzwerkpartner*innen bezogen auf die Beratungsschwerpunkte und auf die Entwicklung inklusiver Strukturen im Gemeinwesen,
- die Organisation von Netzwerktreffen, bei denen die Analyse von Entwicklungsbedarfen im Beratungsnetzwerk im Vordergrund steht,
- die Verpflichtung, Planungen zur Weiterentwicklung des eigenen Angebotes im Netzwerk bekannt zu machen.

Sowohl die Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben in der Beratungslandschaft als auch die Beteiligung der Netzwerkpartner*innen funktioniert nicht ohne Ressourcen. Wie oben dargelegt, spart jedoch eine durchdachte Vernetzung auch Ressourcen. Es geht also um eine intelligente Umschichtung der Ressourcen von der isolierten Aufgabenwahrnehmung und Darstellung einzelner Beratungsangebote hin zu einer Netzwerkarbeit.



Vernetzung konkret!

Wie können die Beratungsangebote vor Ort vernetzt werden?

Die folgenden Hinweise und Kontrollfragen sollen den Kommunen eine Unterstützung für die Übernahme einer koordinierenden Rolle bei der Vernetzung der Beratungsangebote sein.

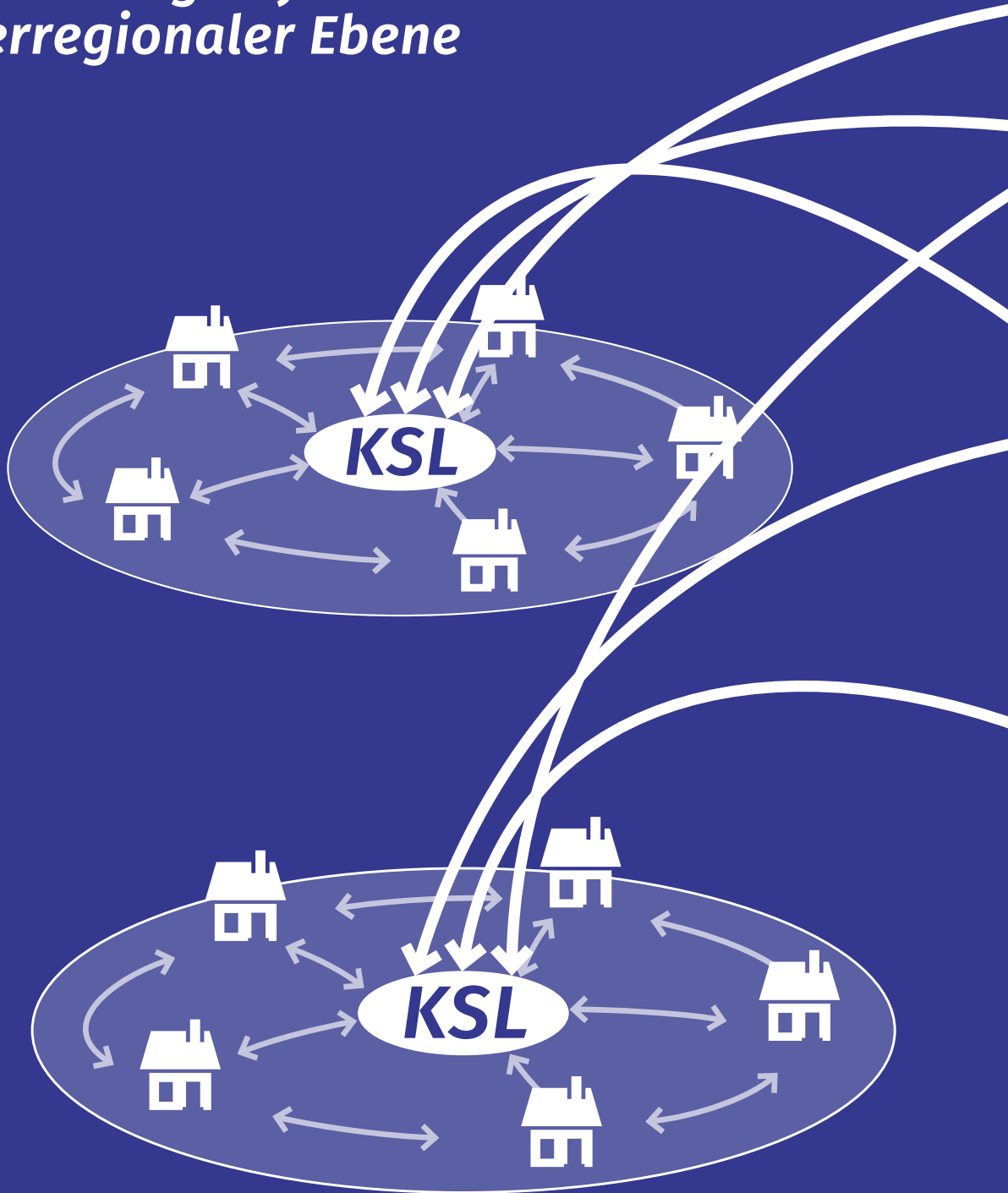
- ✓ *Warum sollen die Beratungsangebote auf regionaler Ebene miteinander vernetzt werden?
Eine Auflistung von überzeugenden und motivierenden Begründungen befindet sich in Kapitel 2.*
- ✓ *Welche Strukturelemente benötigt ein funktionales Beratungsnetzwerk?*
 - *Eine klare personelle Zuständigkeit in der kommunalen Verwaltung für die Koordinierung des Beratungsnetzwerkes,*
 - *eine klare Zuweisung von Ressourcen, die für die Netzwerkkoordination zur Verfügung stehen,*
 - *einen aktuellen Adressverteiler mit allen Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen in der Region,*
 - *eine konkrete Ansprechperson für jedes dieser Beratungsangebote,*
 - *ein gemeinsames Interesse aller beteiligten Beratungsangebote an der Vernetzung,*
 - *einen klar kommunizierten Nutzen des Beratungsnetzwerkes,*
 - *regelmäßig stattfindende Netzwerktreffen,*
 - *umfassende Barrierefreiheit und Partizipation, da kein Beratungsangebot, das beteiligt sein will, ausgeschlossen werden darf,*
 - *klare Aufgaben- und Rollenverteilung (Organisation, Moderation, Protokollführung u. s. w.) innerhalb des Netzwerkes,*

- *eine aktuelle Themensammlung mit wichtigen Inhalten, die im Netzwerk diskutiert werden sollen,*
 - *eine konkrete Kooperationsvereinbarung, die alle beteiligten Akteure mit einschließt,*
 - *eine vertrauensvolle, offene und produktive Atmosphäre auf diesen Netzwerktreffen,*
 - *eine gute und sensible Kommunikationskultur zwischen allen Netzwerkpartner*innen in der eventuell auftretende Konflikt- und Konkurrenzsituationen möglichst unmittelbar und direkt entschärft werden können und*
 - *eine regelmäßige Prüfung, ob es neue Akteure in der Region gibt, die in das Netzwerk einbezogen werden sollten.*
- ✓ *Warum ist ein überregionaler Austausch mit anderen Kommunen wichtig?*
- Die fachlichen, methodischen und organisatorischen Kompetenzen der Netzwerkarbeit können dadurch verbessert werden, um gegenseitig aus den Erfolgen und Misserfolgen anderer kommunaler Netzwerke zu lernen.*

ANGEBOT ZUR ÜBERREGIONALEN VERNETZUNG

Mit ihren regelmäßigen Netzwerktreffen für alle interessierten öffentlichen und unabhängigen Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen aus einem Regierungsbezirk organisieren die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben eine Netzwerkstruktur auf überregionaler Ebene. Bei Interesse hierzu setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen KSL in Verbindung. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende der Broschüre.

Vernetzung auf überregionaler Ebene



 Kompetenzzentrum
Selbstbestimmt Leben

 Beratungsstelle



3.3 VERNETZUNG BRAUCHT BARRIEREFREIHEIT UND PARTIZIPATION

Auch bei der Netzwerkarbeit muss auf Barrierefreiheit geachtet werden. Nicht zuletzt durch den Peer-Ansatz der EUTB sind zunehmend mehr Menschen mit Behinderungen selbst als Beratende tätig. Das heißt, sowohl die Kommunikationswege als auch die Informationsstrukturen müssen immer wieder an die vielfältigen Bedarfe der Netzwerkpartner*innen angepasst werden. Die kommunalen Beratungsnetzwerke müssen sehr genau darauf achten, dass kein Beratungsakteur von der Vernetzung ausgeschlossen wird, weil z. B. Kommunikationsunterstützung (Screenreader, Leichte Sprache, Gebärdensprachdolmetschung) nicht angeboten wird.

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sowohl als Peer-Beratende als auch als kritische Nutzende muss für die Netzwerkarbeit sichergestellt werden, damit die Beratung nicht an den Bedarfen vorbeigeht. Ein systematischer Erfahrungsaustausch zwischen den Beratungsakteuren und der örtlichen Selbsthilfe ist hier zu empfehlen. Hierfür können insbesondere die Erfahrungen der Peer-Berater*innen genutzt werden. Diese sind zumeist bereits sehr gut mit der Selbsthilfelandchaft vernetzt und können diese Kontakte konstruktiv in die Netzwerke einbringen.



Vernetzung konkret!

Wie funktioniert barrierefreie Partizipation?

Damit die regionalen Beratungsnetzwerke für alle Menschen nutzbar sind, braucht es:

- *einen reflektierten Umgang miteinander („Barrierefreiheit in den Köpfen“),*
- *barrierefreie räumliche Strukturen und*
- *barrierefreie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten.*

Bei der Gestaltung des Beratungsnetzwerkes sind die drei zentralen Prinzipien der Barrierefreiheit zu beachten:

- *Fuß-Rad-Prinzip*

Das Fuß-Rad-Prinzip bedeutet, dass alle Bereiche, die gehend erreicht werden können, auch rollend (z. B. mit einem Rollstuhl) erreicht werden können.

- *Zwei-Sinne-Prinzip*

Das Zwei-Sinne-Prinzip bedeutet, dass Informationen so übermittelt werden müssen, dass mindestens zwei der drei Sinne Sehen, Hören, Fühlen (im Sinne von Tasten) angesprochen werden.

- *KISS-Prinzip*

Die Abkürzung „KISS“ bedeutet „Keep It Short and Simple“. Das bedeutet, dass Informationen einfach und verständlich ausgedrückt werden müssen.

Mehr Informationen zur Barrierefreiheit finden Sie auf den Seiten der Agentur Barrierefrei NRW (www.ab-nrw.de) und bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit (www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de).

3.4 VERNETZUNG BRAUCHT TRANSPARENZ UND MUSS SICH DIE MÖGLICHKEITEN DER DIGITALEN MEDIEN ZU NUTZE MACHEN

Eine zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Vernetzung von Beratungsstellen ist eine gegenseitige fundierte Kenntnis des Beratungsangebotes (Wer? Was? Wo? Wann?). Für eine solche Transparenz aller regionalen Beratungsangebote sind insbesondere onlinebasierte Programme von großem Nutzen. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat eindrücklich vor Augen geführt, wie wichtig eine digitalisierte Netzwerkarbeit ist. Die digitalen Formate dürfen jedoch nicht zu einer erneuten Teilhabebarriere für bestimmte Personengruppen werden, daher ist auch hier unbedingt auf die Barrierefreiheit der digitalen Netzwerkstrukturen zu achten.

In der heutigen Zeit bieten sich demzufolge barrierefreie digitale Lösungen an, um einen regionalen Beratungswegweiser zu erstellen und aktuell zu halten. Die federführende Stelle der Netzwerkkoordination sollte ebenfalls für die Erstellung eines solchen digitalen Vernetzungsangebotes zuständig sein. Auf Grund der hohen Vielfalt, Individualität und Schnellebigkeit der zu bündelnden Informationen ist ein solcher digitaler Beratungswegweiser nur als eine regional koordinierte Struktur vor Ort sinnvoll. Jede Kommune sollte demnach einen eigenen digitalen Beratungswegweiser zusammenstellen und regelmäßig aktualisieren. Die entsprechenden Softwarelösungen dafür können natürlich für viele oder alle Kommunen die gleichen sein. Dies wäre nicht nur ressourcenschonend, sondern auch aus Gründen

der Handhabbarkeit für die Ratsuchenden (z. B. bei Umzügen) zu begrüßen. Ein überregionaler Austausch über die aktuellen Entwicklungen auf diesem Gebiet, wäre daher sehr sinnvoll. Die KSL.NRW planen ihre umfangreichen Netzwerkstrukturen zu nutzen, um hier einen weiteren Schritt voranzukommen.

Derzeit machen sich in NRW etliche Akteure auf den Weg, entsprechende digitale Angebote zu entwickeln.



Vernetzung konkret!

Was gibt es bei der Erstellung eines digitalen regionalen Beratungswegweisers zu beachten?

Ein digitaler regionaler Beratungswegweiser ist deutlich mehr als eine statische Datensammlung von Kontakten. Der Wegweiser sollte ein ansprechendes, flexibles, gut bedienbares, barrierefreies, aktuelles und leicht verständliches onlinebasiertes Informationsportal darstellen. Dabei sind drei grundlegende Bedingungen zu erfüllen:

- 1. Die ratsuchenden Menschen sollten möglichst einfach und selbstbestimmt das für sie passende Beratungsangebot finden können.*
- 2. Die Beratungsangebote sollten unkompliziert und eigenverantwortlich ihre jeweiligen Informationen eintragen, aktualisieren und anpassen können.*
- 3. Die federführende Koordination sollte verantwortungsbewusst und engagiert für eine hohe Akzeptanz, Qualität und Wirksamkeit des Beratungswegweisers sorgen.*

Im Folgenden finden sich einige zentrale Informationen, die ein regionaler Beratungswegweiser für jedes Beratungsangebot vorhalten sollte:

- *Name des Beratungsangebotes*
- *Inhalt des Beratungsangebotes*
- *Ansprechperson*
- *Kontaktdaten*
- *Öffnungszeiten*
- *Erreichbarkeit und Barrierefreiheit*
- *Träger des Beratungsangebotes*

Für die ratsuchenden Personen ist es wichtig, möglichst schnell und einfach das für sie passende Angebot zu finden. Hilfreich zur besseren Orientierung in der vielfältigen Angebotslandschaft sind daher gewisse Parameter, nach denen die Beratungsangebote gefiltert werden können. Dies stellt eine Orientierungshilfe sowohl für die Ratsuchenden als auch für die Ratgebenden dar. Thematische Kategorien für solche Filtermöglichkeiten können beispielsweise sein:

- *Lebensphasen (z. B. Kindheit, Jugend, Alter)*
- *Lebenslagen (z. B. Bildung, Arbeit, Elternschaft)*
- *Behinderungsformen (z. B. Sinnesbehinderung, Suchterkrankungen, andere Lernmöglichkeiten)*
- *Rechtsbereiche (z. B. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Jugendhilfe)*
- *Sozialräume (z. B. Stadtteile, Ortschaften, stationäre Einrichtungen)*
- *Beratungsansätze (z. B. Peer-Beratung, systemische Beratung, psychologische Beratung)*
- *Zentrale und übergreifende Beratungsthemen (z. B. Persönliches Budget, Barrierefreiheit, Partizipation)*

Im Idealfall wären solche Auswahlkategorien miteinander kombinierbar und mit entsprechenden Stichworten für eine wirksame Such- und Ordnungsfunktion versehen. Durch eine entsprechende Informationsabfrage bei allen regionalen Beratungsangeboten steigt sicherlich die Funktionalität eines solchen Kategorisierungssystems. Zudem erhöht dieses Vorgehen die Aufmerksamkeit der einzelnen Beratungsstellen für das regionale Beratungsnetzwerk. Es ist darauf zu achten, dass die Informationen einfach auszudrucken sind. Dann werden auch Menschen erreicht, die das Internet nicht nutzen können.

Die rasant fortschreitende Digitalisierung erleichtert nicht nur die Vernetzung der Beratungsangebote, sondern auch die Beratung selbst. Online-Beratung gewinnt zunehmend an Bedeutung und bietet große Chancen für eine höhere Reichweite und bessere Barrierefreiheit der Beratungsangebote. Eine gezielte Vernetzung der Akteure kann die Entwicklung und Verbreitung von verschiedenen virtuellen Beratungstools und Apps begünstigen. Zudem ist eine digitale Verknüpfung verschiedener Online-Beratungsangebote sehr nutzbringend und verhältnismäßig unkompliziert.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre einen gewinnbringenden Beitrag zur besseren Vernetzung der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen in NRW zu leisten.

*Eine Schriftenreihe der
Kompetenzzentren
Selbstbestimmt Leben NRW*

KSL

KONKRET #1 DAS PERSÖNLICHE BUDGET

Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung alternativ zur Dienst- und Sachleistung.

Es ermöglicht den Leistungsberechtigten eine größere Flexibilität und Freiheit. Menschen mit Behinderung bestimmen mit dem Persönlichen Budget selbst, welche Unterstützung sie für ein selbstbestimmtes Leben brauchen und wo sie diese Leistung einkaufen wollen.

Eine Schriftenreihe der
Kompetenzzentren
Selbstbestimmt Leben NRW

KSL

KONKRET #2 EINKOMMEN UND VERMÖGEN

Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabengesetz auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe?

Welche Änderungen treten wann in Kraft? Wie wird der Kostenbeitrag berechnet? Was ändert sich durch das Angehörigenentlastungsgesetz? Wie verhält es sich mit den Vermögenswerten der Partnerin / des Partners?

*Eine Schriftenreihe der
Kompetenzzentren
Selbstbestimmt Leben NRW*

KSL

**KONKRET #3
ELTERN
MIT
BEHINDERUNG**

Welche Rechte und Leistungsansprüche haben Eltern mit Behinderung? Welche speziellen Bedarfe und Angebote gibt es für Eltern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen? Wie können Menschen mit Behinderungen möglichst selbstbestimmt Eltern sein? Wie bekommen Eltern mit Behinderung ihre Unterstützung? Was ist, wenn die Eltern ihre Erziehungspflichten nicht allein erfüllen können?

Eine Schriftenreihe der
Kompetenzzentren
Selbstbestimmt Leben NRW

KSL

KONKRET #4
VIELFALT
PFLEGEN

Pflegende können mit diesem Buch lernen, die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen besser wahrzunehmen, denn in der Pflege müssen die vielfältigen Eigenschaften und Einschränkungen aller Menschen berücksichtigt werden. Auch in der Pflege muss man sich immer bewusst machen: In einem sind wir alle gleich, wir alle sind verschieden.

KSL für den Regierungsbezirk Arnsberg

Märkische Straße 239a (2. Etage)

44141 Dortmund

Telefon: 02 31 – 9 12 83 75

E-Mail: info@ksl-arnsberg.de

Internet: www.ksl-arnsberg.de

KSL für den Regierungsbezirk Detmold

Jölllenbecker Straße 165

33613 Bielefeld

Telefon: 05 21 – 32 93 35 70

E-Mail: info@ksl-owl.de

Internet: www.ksl-detmold.de

KSL für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Grafenberger Allee 368

40235 Düsseldorf

Telefon: 02 11 – 69 87 13 20

E-Mail: info@ksl-duesseldorf.de

Internet: www.ksl-duesseldorf.de

KSL für den Regierungsbezirk Köln

Pohlmanstr. 13

50735 Köln

Telefon: 02 21 – 2 77 17 03

E-Mail: info@ksl-koeln.de

Internet: www.ksl-koeln.de

KSL für den Regierungsbezirk Münster

Neubrückenstr. 12-14

48143 Münster

Telefon: 02 51 – 98 29 16 40

E-Mail: info@ksl-muenster.de

Internet: www.ksl-muenster.de

KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen

Hollestr. 1 (Haus der Technik – Osteingang)

45127 Essen

Telefon: 02 01 – 43 75 57 70

E-Mail: info@ksl-msi-nrw.de

Internet: www.ksl-msi-nrw.de

Barrierefreiheit

*Sie finden diese Broschüre
in unterschiedlichen
Formaten auf unserer
Internetseite:*

www.ksl-nrw.de



Impressum

Koordinierungsstelle der KSL.NRW
Munscheidstr. 14
45886 Gelsenkirchen
Tel: 02 09-95 66 00 30
E-Mail: info@ksl-nrw.de

Text:

Marcus Windisch, Koordinierungsstelle der KSL.NRW
Prof. Dr. Albrecht Rohrmann, Universität Siegen

Fotos und Design:

Lucas Schnurre, Koordinierungsstelle der KSL.NRW

Druck: Bonifatius GmbH Druck | Buch | Verlag
Korrektorat: Tanja Jentsch, 7SILBEN

ISBN 978-3-9820478-8-1



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

